

Titel der Drucksache:

**Komplexobjekt Kersplebener Chaussee Ost -
Sachstandsinformation zur Entwurfsplanung**

Drucksache

2126/17

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Dienstberatung OB	02.11.2017	nicht öffentlich
Bau- und Verkehrsausschuss	02.11.2017	öffentlich

Informationen aus der Verwaltung

Sachverhalt

1. Allgemeines

Im Zusammenhang mit der abwassertechnischen Erschließung des Ortsteiles Kerspleben in Verantwortung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Erfurt ist die Kersplebener Chaussee, beginnend an der Ortsdurchfahrtsgrenze Ost abschnittsweise bis zur OD-Grenze West in Zuständigkeit des Tiefbau- und Verkehrsamtes (TVA) grundhaft zu erneuern.

Der erste Bauabschnitt (BA) soll im Jahr 2018 der Bereich zwischen OD-Grenze Ost und der Einmündung "Zum Sulzenberg" ausgebaut werden (siehe Anlagen).

Es ist geplant, die Entwurfsplanung in der zweiten Novembersitzung dem Ausschuss für Bau und Verkehr zur Beschlussfassung vorzulegen

Seit mehr als einem Jahr "streiten" Ortsteil und Verwaltung über den Umfang der Arbeiten und die Sinnfälligkeit des Vorhabens (zumindest im ersten Bauabschnitt). Die Planungen des TVA beinhalten die Errichtung eines Schmutzwasser- und eines Regenwasserkanals in der Fahrbahn, die Umverlegung der Straßenbeleuchtung von der Nord-(Bäume) auf die Südseite(keine Bäume), die grundhafte Erneuerung der gesamten Verkehrsanlage und die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Damit in Verbindung steht die Nutzung von Anliegerstraßen als Umleitungsstrecke auch für den ÖPNV. Das TVA geht derzeit davon aus, dass die fertige Entwurfsplanung nicht das Votum des Ortsteilrates (OTR) erlangen wird. Das TVA ist aber auf eine

Entscheidung des Ausschusses angewiesen, da die Terminsetzung für eine Realisierung im kommenden Jahr keine weiteren Verzögerungen zulässt. Entweder werden alle Bauabschnitte in Kerspleben zusammen mit den Bauvorhaben in Vieselbach (in Vieselbach können die grundhafte Erneuerung der Brückenstraße und Karl-Marx-Straße erst begonnen werden, wenn Kerspleben fertig ist, da der Straßenzug in Vieselbach als Umleitungsstrecke benötigt wird) um mindestens ein Jahr verschoben oder aber der Ausschuss für Bau und Verkehr entscheidet gegen das Votum des Ortsteiles und die Vorhaben werden in der zeitlichen Abfolge der Planungen des TVA realisiert.

In der nachfolgenden Beschreibung werden die Standpunkte und Argumente des OTR und des TVA gegenübergestellt:

2. Grundhafter Straßenausbau

OTR:

Das ABK erschließt im ersten BA nur noch ein Grundstück (Post). Daher kann auf den Schmutzwasserkanal verzichtet werden. Der Regenwasserkanal kann anstelle der jetzt vorhandenen Teilortskanalisation (TOK) im südlichen Fahrbahnrand der Straße verlegt werden. Damit entfällt die grundhafte Erneuerung der Straße, die Umverlegung der Straßenbeleuchtung, die Zerstörung der Straßen, die für die Umleitung während der Dauer des Bauvorhabens dienen sollten und Straßenausbaubeiträge (SAB) fallen nicht an.

Die Verkehrs- und Freifläche im Bereich der Einmündung Zur Weißen Scheune ist im Straßenbereich in Teilen grundhaft neu ausgebaut und man kann jetzt daran entlang bauen. Die Seitenflächen wurden im Jahr 2013 mit Instandhaltungsmitteln instandgesetzt.

TVA:

Sollte nur die Post einen Schmutzwasserkanalanschluss erhalten, würden zukünftig für zz. unbebaute Grundstücke keine Anschlussmöglichkeiten an diesen Kanal bestehen. Für den Anschluss der Post ist dennoch die Kersplebener Chaussee aufzugraben und damit bleiben die Argumente des TVA für die grundhafte Erneuerung des gesamten Straßenzuges erhalten. Der Regenwasserkanal ist zwingend erforderlich. Technisch ist die Verlegung des Regenwasserkanals neben der Straße möglich, entspricht aber nicht der Koordinierungsordnung der Stadt, macht die Umverlegung der Straßenbeleuchtung unmöglich und der Kanal wird von anderen Medien (Telekom, Strom) überbaut.

Der Baugrund der Straße ist inhomogen. Eine Grunderneuerung der Straße ist nach derzeitiger Einschätzung in den nächsten Jahren nicht zwingend erforderlich. Da der Regenwasserkanal insgesamt und der Schmutzwasserkanal in Teilen errichtet werden, diese Anlagen in die Straße gehören und beide Kanäle nebeneinander auch räumlich in die Straße müssen (für beide Kanäle ist am Südrand der Straße kein Platz), bleibt der grundhafte Ausbau der gesamten Straße einschließlich der Erneuerung und Einordnung der Beleuchtungsanlage auf der Südseite ohne Alternative.

Des Weiteren hätte der Verzicht auf den grundhaften Ausbau folgende nachteiligen Auswirkungen:

- Die Bushaltstellen werden nicht nach aktuellen Standards barrierefrei ausgebaut.
- Die Radverkehrsanlage bleibt hinter den Planungen des TVA zurück. Eine sichere und komfortable Nutzung des Radweges, der in den Folgeabschnitten seine Fortsetzung finden soll, ist nicht gewährleistet.

- Die Stadt nimmt bewilligte Fördermittel aus dem KSB-Programm nicht in Anspruch und kann diese Mittel auch an keinem anderen Vorhaben in 2018 einsetzen.
- In einer neuen Verkehrsanlage bleibt mit dem ersten BA ein nicht ausgebautes Reststück, dessen Erneuerung die Stadt allein tragen müsste, sofern dies zweifelsohne zukünftig erforderlich wird.
- Es verbleiben Seitenbereiche im ersten BA mit entsprechendem Unterhaltungsaufwand ohne eine stadtgestalterische Neuordnung
- Die mitwirkenden Versorgungsunternehmen(VU) wurden zu einer zeitlichen Verschiebung nicht befragt, Einzelmaßnahmen der VU sind möglich, aber nicht sinnvoll.

Die Verkehrs- und Freifläche im Bereich der Einmündung Zur Weißen Scheune betreffend, deren Ausbau vom OTR und den Anliegern ebenso abgelehnt wird, ist anzumerken, dass dieser Bereich im Jahr 2013 mit Instandhaltungsmitteln saniert, jedoch nicht entsprechend aktuellen Regeln der Technik grundhaft ausgebaut wurde. Im Sinne einer nachhaltigen Lösung, einer stadtgestalterischen Aufwertung und nicht zuletzt der gewollten Nutzung der neu entstehenden Verkehrsflächen durch Radfahrer sollen die Anlagen grundhaft erneuert werden.

3. Mehrbelastung auf der Umleitungsstrecke

OTR:

Die Anliegerstraßen, die für die Umleitung dienen sollen, können diesen Verkehr (insbesondere Bus) nicht tragen, sind jetzt aber in Ordnung. Eine halbseitige Sperrung der Kersplebener Chaussee ist möglich und die Anliegerstraßen müssten nicht belastet werden.

TVA:

Das Vorhaben ist ohne Ausweisung einer Umleitungsstrecke entsprechend den geltenden Vorschriften und Regelwerken der Baustellensicherung nicht realisierbar.

Selbst bei einer Errichtung einer bauzeitlichen Umfahrung an der Nordseite der Kersplebener Chaussee wäre diese nur für den Bau der südlichen Fahrbahnhälfte nutzbar. Für ca. die Hälfte der Bauzeit wäre die Umleitung durch die Ortslage dennoch notwendig. Solch eine Lösung lässt sich wirtschaftlich nicht positiv darstellen.

Durch entsprechende Positionen im Leistungsverzeichnis für dieses Vorhaben wird sichergestellt, dass vorhandene oder während der Umleitung entstehende Schäden umgehend behoben werden. Nach der Baumaßnahme (je nach Grad der Gefährdung) werden spätere Schäden im Rahmen der Straßenunterhaltung repariert. Der grundhafte Ausbau dieser Straßen ist derzeit nicht geplant, wird aber nicht für alle Zeiten ausgeschlossen.

Grundsätzlich unterliegen die von der Umleitung betroffenen Straßen keinen verkehrlichen Einschränkungen (Anzahl und Achslasten der Fahrzeuge betreffend).

In Kenntnis des Zustandes der Straßen soll zur Milderung des Problems der überörtliche LKW-Verkehr großräumig umgeleitet werden.

4. Straßenausbaubeiträge

OTR:

Die Anlieger haben ein Recht darauf, zum jetzigen Zeitpunkt über die Höhe der SAB informiert zu werden, um Einfluss auf die Planung der Stadt haben zu können. Nur so lasse sich eine

angemessene Beitragspflicht und Akzeptanz herbeiführen.

TVA:

Straßenbaulastträger ist die Stadt. Bei den Planungen der Stadt werden die Wünsche von Anliegern und anderen Interessenvertretern regelmäßig dergestalt umgesetzt und berücksichtigt, wie diese technisch sinnvoll, anforderungsgerecht und nachhaltig sind. Sie führen nicht dazu, dass die Stadt innerhalb des Baufeldes alte Anlagen ausklammert, wirtschaftliche Lösungen nicht umsetzt und Mehraufwendungen in die Zukunft verlagert, ausschließlich um heute die Beitragslast zu minimieren.

Zur Berechnung der SAB werden alle drei Bauabschnitte der Kersplebener Chaussee herangezogen. Dies ist die günstigste Methode zur Abrechnung, da hier die größtmögliche Fläche an Grundstücken addiert werden kann und die Verteilung der Kosten gleichmäßig erfolgt. Hierfür liegen derzeit aber keine Zahlen vor, da die Planungen erst bis zum zweiten BA reichen.

Für die Anlieger ungünstiger ist die abschnittsweise Abrechnung. Die Datenlage für den ersten BA lässt eine grobe Schätzung auf Basis der bisher geschätzten Kosten zu, ist aber nicht annähernd genau und in keinem Fall verbindlich.

5. Resümee

In Vorbereitung der einzureichenden Drucksache zur Beschlussfassung der Entwurfsplanung sollen vorgenannte Argumente zur Erklärung der Sachlage und letztlich als Entscheidungshilfe für die Ausschussmitglieder dienen. Das TVA ist auf einen Beschluss des Ausschusses in der zweiten Novembersitzung aus terminlichen Gründen angewiesen. Ohne Bestätigung im November ist die Realisierung des ersten BA im Jahr 2018 nicht möglich. Die Grundzüge der Planung sind dem OTR seit mindestens einem Jahr bekannt ohne dass es Verwaltung und OTR geschafft haben, sich in wesentlichen Punkten anzunähern. Alle Varianten wurden diskutiert und mussten vom TVA mit vorstehendem Resultat abgewogen werden.

Der OTR ist überzeugt davon, dass für den ersten BA die Verlegung der Kanäle ausreichend ist und eine grundhafte Erneuerung der gesamten Straßenverkehrsanlage nicht erforderlich und die Erhebung von SAB somit nicht möglich ist. Das TVA kann diesem Vorschlag nicht folgen. In Verbindung mit der Kanalverlegung wird der unterirdische Bauraum aufgeräumt, der Straßenraum wird neu gegliedert und alle Verkehrsanlagen werden grundhaft erneuert oder erstmalig grundhaft neu hergestellt. Die Umsetzung eines komplexen Vorhabens ist wirtschaftlich und nachhaltig. Die Umsetzung des Kanalbaus als Einzelmaßnahmen verlagert den Aufwand für die Straßenunterhaltung in die Zukunft und schafft keine Verbesserung des Anlagevermögens der Stadt.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Übersichtsplan, Anlage 2 – Lageplan, Begründung Dringlichkeit
(Die Anlagen liegen im Bereich OB und in den Fraktionen zur Einsichtnahme bereit.)

18.10.2017, gez. Reintjes

Datum, Unterschrift